

Fischereiverein Dellmensingen e.V.



Gewässerordnung

Stand Januar 2022

Schonzeiten und Mindestmaße

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Aal	-----	40 cm
Äsche	01.02. – 30.04.	30 cm
Aland	01.04. – 31.05.	25 cm
Bachforelle	01.10. – 31.03.	28 cm
Regenbogenforelle	01.10. – 31.03.	28 cm
Bachsaibling	01.10. – 31.03.	28 cm
Seesaibling	01.10. – 31.03.	28 cm
Seeforelle	01.10. – 31.03.	50 cm
Barbe	01.05. – 15.06.	40 cm
Barsch	-----	-----
Brachse	-----	-----
Döbel / Aitel	-----	-----
Hecht	01.02. – 15.05.	60 cm
Huchen	01.02. – 31.05.	70 cm
Karpfen	-----	40 cm
Nase	15.03. – 31.05.	35 cm
Quappe / Trüsche	01.11. – 28.02.	30 cm
Rapfen	01.03. – 31.05.	40 cm
Rotfeder / Rotaugen	-----	-----
Schleie	15.05. – 30.06.	25 cm
Waller	-----	-----
Zander	01.04. – 01.05.	50 cm

Alle Neunaugen, Bitterling, Elritze, Groppe, Schneider, Schlammpeitzger, Schmerle, Steinbeißer, Stör, Krebse und Muscheln sind **ganzjährig geschützt!**

Inhaltsverzeichnis

Schonzeiten und Mindestmaße.....	1
Fangbeschränkungen	2
Berechtigung.....	5
Vereinsgewässer	5
Bootsfischerei Vogelsee	6
Boot II - Bootsangelkarte	7
Bestimmungen Sondergewässer Ott	8
Berechtigung Sondergewässer Ott	8
Fangbeschränkungen Sondergewässer Ott	9
Fischerei mit der Angel	10
Fischereiaufsicht	11
Fangbuch.....	13

Gewässer- und Wegeplan unter:
<https://fv-dellmensingen.de>



Fangbeschränkungen

1. Das Nachtangelverbot wurde aufgehoben. Es darf gemäß den gesetzlichen Vorgaben / den Regelungen des Landesfischereiverbands Baden-Württemberg nachts geangelt werden.
2. Die Schonzeit der Forellen (Regenbogenforellen, Bachforellen und Bachsaibling) endet am 1. April um 06:00 Uhr morgens.
3. Dies gilt für alle Vereinsgewässer des Fischereivereins Dellmensingen e.V. und der Gewässergemeinschaft Erbach / Dellmensingen.
4. In der Wasserstrecke, Turbine Kaim bis Inselfspitze („Mühlrinne“) darf nur ab Ende der Forellenschonzeit (1. April um 06:00 Uhr morgens) bis zum 14. April, sowie vom 1. Mai bis 30. September gefischt werden. Ausgenommen der Hechtfang bis 31. Dezember
5. Vom 1. Februar bis zum Ende der Forellenschonzeit (1. April um 06:00 Uhr morgens) darf im alten Rot-Arm zwischen Wehr und Rotbrücke („Toter Arm“) nicht gefischt werden.
6. In der Strecke Obere Rot und Westernachkanal darf nur mit totem Köderfisch und folgenden Kunstködern geangelt werden: Spinner, Blinker, Wobbler Twister, Gummifisch, Streamer, Nymphen und Fliegen.
Köder auf natürlicher Basis wie Wurm, Mais, Teige, Maden oder dergleichen sind verboten. Ebenso verboten sind Naturköderimitate (künstliche Würmer, Maden, etc., außer Gummifische).

7. Jugendliche dürfen nur in Begleitung eines aktiven Fischers über 18 Jahre, welcher Vereinsmitglied ist fischen, jedoch ohne Raubfischfang (Hecht, Zander, Wels). In stehenden Gewässern (Baggerseen) kann er allein fischen, wenn er zum 01. Februar des Jahres das 14. Lebensjahr vollendet hat (mit Raubfischfang).
In stehenden Gewässern (Baggerseen) sind zwei Handangeln erlaubt, es darf mit zwei Handangeln auf Raubfisch gefischt werden. In Fließgewässern darf nur mit einer Handangel gefischt werden, auf Aal und Wels ab 21:00 Uhr mit zwei Angeln.
8. Maßig gefangene Fische dürfen **nicht** zurückgesetzt werden (außer während der Schonzeit)
9. In den Vereinsgewässern und den Gewässern der Gewässergemeinschaft, (außer Sondergewässer) dürfen pro Tag insgesamt:
- zwei** Salmoniden (Äsche, Forelle, Saibling)
 - zwei** Karpfen
 - zwei** Schleien
 - ein** Hecht oder **ein** Zander
- gefangen werden. Insgesamt jedoch nur **fünf** Fische der aufgeführten Arten.
Die anderen Fischarten sind zahlenmäßig nicht begrenzt.

Die Fangmengenbeschränkungen der Stammkarte gelten gesamt für **alle** Gewässer der SK I und SK II. Es dürfen z.B. **NICHT** zwei Forellen am Westernachkanal oder der oberen Rot und zwei zusätzlich an der unteren Rot gefangen werden.

Die Sondergewässer Ott und Riss haben eigene Fangmengenbeschränkungen und Regelungen. Somit zählen diese nicht mit zur Fangbeschränkung der Stammkarte I oder II.

Es dürfen keinen gefangenen Fische entnommen und in andere Gewässer eingesetzt werden. Ebenso dürfen Fische aus anderen Gewässern nicht in die Vereinsgewässer eingebracht werden.

Berechtigung

Es gelten die in der Gewässerordnung genannten Regelungen und die Angaben / Markierungen im Wege- und Gewässerplan.

Vereinsgewässer

- Obere Rot
- Westernachkanal
- Untere Rot und Mühlrinne
- Anton-Renz-See
- Baggersee Erbach
- Vogelsee Ersingen

Bootsfischerei Vogelsee

Es wird empfohlen, zur eigenen Sicherheit auf dem Boot eine Schwimmweste zu tragen. Ebenso ist bei aufziehendem Gewitter das Wasser sofort zu verlassen.

Auf andere Fischer, Badegäste und Tiere ist stets Rücksicht zu nehmen.

Von Brutstätten ist jederzeit ausreichend Abstand zu halten, das Brutgeschäft darf nicht gestört werden.

Schäden an der Ufervegetation und den Brutinseln sind unbedingt zu vermeiden.

Im Zweifelsfall ist von der Bootsfischerei für den Tag abzusehen.

Hinweis: Die Brutzeit von Enten und Schwänen erstreckt sich von März bis Juli.

Zusätzliche Hinweise und Regelungen auf der Homepage des FV Dellmensingen sind ebenfalls gültig und jederzeit zu berücksichtigen.

Sollte die Bootsfischerei aufgrund rechtlicher oder organisatorischer Anforderungen eingeschränkt oder ausgesetzt werden müssen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kartengebühr.

Boot I - Bootsauslegekarte

Gestattet ist die Verwendung eines ferngesteuerten Futterbootes oder eines Bootes mit manuellem Antrieb zum Ausbringen der eigenen Montagen und Futter. Das Fischen vom Boot aus ist nicht gestattet.

Boot II - Bootsangelkarte

Es dürfen nur Boote mit manuellem Antrieb verwendet werden, jegliche Art der Motorisierung ist verboten.

Gestattet ist das Fischen mit einer Rute vom Boot aus für den Erlaubnisscheininhaber (nicht für weitere Personen auf dem Boot).

Es dürfen sich zeitgleich maximal insgesamt 10 Boote von beiden Vereinen auf dem Wasser befinden. Deshalb sind die Boote erst unmittelbar vor Angelbeginn ins Wasser zu setzen, und nach dem Angeln herauszunehmen. Es ist nicht erlaubt das Boot am Ufer zu ankern, um eine Pause zu machen.

Der mit dem Erlaubnisschein erhaltene Berechtigungsnachweis ist gut sichtbar am Boot zu befestigen, so dass dieser jederzeit vom Ufer aus gut sichtbar ist.

Der Berechtigungsnachweis ist **personengebunden** und **nicht übertragbar**.

Bestimmungen Sondergewässer Ott

1. Der Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Fischereischein.
2. Der Erlaubnisschein muss neben dem Fischereischein **stets mitgeführt werden** und auf Verlangen der Fischereiaufsicht ausgehändigt werden.
3. Der Inhaber des Erlaubnisscheins ist zur **Einhaltung** dieser Bestimmungen sowie der jeweils in Baden-Württemberg geltenden Fischereigesetze verpflichtet.
4. Der Erlaubnisschein ist **nicht übertragbar**, d.h. er darf nicht Dritten überlassen werden.
5. Der FV Dellmensingen hat das Recht, bei Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen und die derzeit gültigen Richtlinien zur Ausübung der Fischerei, vorbehaltlich gesetzlicher Bestrafung, den Erlaubnisschein sofort einzuziehen, ohne Anspruch auf Rückerstattung.

Berechtigung Sondergewässer Ott

Der Erlaubnisschein berechtigt zur Ausübung der Angelfischerei in der Rot, von der Rotbrücke bei Stetten bis zur Markungsgrenze Stetten / Achstetten.

Es gelten die in der Gewässerordnung genannten Regelungen und die Angaben / Markierungen im Wege- und Gewässerplan.

Fangbeschränkungen Sondergewässer Ott

1. Die Schonzeit der Forellen (Regenbogenforellen, Bachforellen und Bachsaibling) endet am 1. April um 06:00 Uhr morgens.
2. Es darf nur mit einer Handangel gefischt werden.
3. Von der Fischaufstiegsanlage zwischen Turbinenkanal und Rot ist im Abstand von 30 Metern aufwärts und abwärts das Fischen verboten.
4. Es dürfen pro Tag **zwei** Salmoniden gefangen werden. Die anderen Fischarten sind zahlenmäßig nicht begrenzt.
5. In der Strecke Obere Rot und Westernachkanal darf nur mit totem Köderfisch und folgenden Kunstködern geangelt werden: Spinner, Blinker, Wobbler Twister, Gummifisch, Streamer, Nymphen und Fliegen. Köder auf natürlicher Basis wie Wurm, Mais, Teige, Maden oder dergleichen sind verboten. Ebenso verboten sind Naturköderimitate (künstliche Würmer, Maden, etc., außer Gummifische).
6. Mäßig gefangene Fische dürfen nicht wieder zurückgesetzt werden (außer während der Schonzeit).
7. Das westliche Ufer des Gewässers, entlang der Fischzuchtanlage, von der Einmündung des Altarms (ca. 220m oberhalb der Rotbrücke) bis zum Wehr im Altarm, darf weder begangen noch befahren werden. Entlang dieser Uferstrecke darf auch nicht gefischt werden. Bei Zuwiderhandlung wird die Erlaubnis sofort entzogen.
8. Das Befahren jeglicher Grundstücke ist strengstens verboten. Beim Abstellen der Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass keine Verkehrsbehinderungen auftreten können. Auf dem Mühlenhof darf nicht geparkt werden.

Fischerei mit der Angel

Es gilt das Landesfischereigesetz und die Landesfischereiverordnung Baden-Württemberg.

Das Angelgerät darf höchstens drei Angelhaken haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. Jeder Fischer darf gleichzeitig höchstens mit **zwei Angelgeräten** fischen. Die Angelgeräte müssen ständig beaufsichtigt werden.

Eine **Köderfischsenke** zählt beim FV Dellmensingen als Angelgerät.

Von **Netzen und Reusen** muss beim Angeln ein Abstand von mindestens 50m eingehalten werden.

In den Vereinsgewässern des FV Dellmensingen sind Krebse und Muscheln ganzjährig geschützt.

Zum Köderfischfang darf ein Senknetz mit einer Seitenlänge bis zu 1 m und einer maximalen Maschenweite von 14 mm verwendet werden.

Der einzelne Angler darf nur so viele Köderfische fangen, wie für den unmittelbaren Eigenbedarf erforderlich. Bei der Hälterung von Köderfischen müssen diese ausreichend mit Sauerstoff versorgt werden (kein Setzkescher). Beim Fischen übrig gebliebene Köder dürfen weder in das Ursprungsgewässer zurück noch in ein anderes Gewässer eingesetzt werden. Alle Fischarten, die in diesen Richtlinien und in der Landesfischereiverordnung mit Schonzeiten oder Mindestmaßen aufgeführt sind, dürfen nicht als Köderfisch verwendet werden.

Fischereiaufsicht

Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist jederzeit Folge zu leisten. Auf oder an Gewässern mit Fanggeräten angetroffene Personen haben den Fischereiaufsehern jederzeit:

- die Personalien anzugeben
- den Fischereischein, den Jugendfischereischein sowie den Erlaubnisschein zur Prüfung auszuhändigen
- die mitgeführten Fanggeräte, die Fische und Fanggeräte in Fischereifahrzeugen sowie Fischbehälter vorzuzeigen.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des FV Dellmensingen und gegen die derzeit gültigen Gesetzte zur Ausübung der Fischerei können die Fischereiaufseher den Erlaubnisschein sofort einziehen.

Ordnungswidrigkeiten werden zur Anzeige gebracht.

Es handelt nach dem Fischereigesetz (§ 51) und der Landesfischereiverordnung (§21) ordnungswidrig wer:

- ohne Erlaubnisschein auf überfluteten Grundstücken fischt
- die Fischerei ausübt, ohne den Fischereischein bei sich zu führen
- die Fischerei ausübt, ohne den Jugendfischereischein bei sich zu führen oder ohne unter Aufsicht eines mindestens 18 Jahre alten Inhabers eines Fischereischeines zu stehen
- den Fischfang mit verbotenen Mitteln oder durch Reißen ausübt
- wer auf oder an Gewässern, an denen er nicht zur Ausübung der Fischerei berechtigt ist
- fertig montierte Fanggeräte oder unerlaubte Fanggeräte mit sich führt
- Fischsterben nicht anzeigt

- Schonzeiten und Mindestmaße nicht beachtet
- gefangene Fische nicht einheimischer Arten, für die weder Mindestmaß noch Schonzeit festgesetzt sind, zurücksetzt
- gleichzeitig mit mehr als zwei Angelgeräten fischt
- die Angelgeräte nicht ständig beaufsichtigt
- mit lebendem Köder angelt
- die Fischerei ausübt, ohne den Erlaubnisschein bei sich zu führen
- von Netzen und Reusen beim Angeln nicht einen Abstand von mindestens 50m einhält

Bei Ordnungswidrigkeiten erfolgt neben einer Strafanzeige ein Entzug des Erlaubnisscheins für drei Monate.

Begeht der Angler anschließend einen weiteren Verstoß, wird die Anglererlaubnis für den Rest des laufenden Jahres entzogen und im darauffolgenden Kalenderjahr kein Erlaubnisschein mehr erteilt.

Wird ein Angler angetroffen, welcher überhaupt nicht in Besitz eines Erlaubnisscheines und / oder eines Fischereischeines ist, erfolgt eine Anzeige und für den Rest des laufenden Jahres und des darauffolgenden Kalenderjahres wird kein Erlaubnisschein erteilt.

Bei Verstößen gegen Bestimmungen des Verbandes erfolgt beim ersten Vorfall eine schriftliche Abmahnung.

Verstößt ein Angler erneut gegen diese Regelungen, erfolgt eine zweite Abmahnung mit einem Erlaubnisscheinentzug für drei Monate.

Fangbuch

Der Angler muss bei einem Fischfang diesen umgehend unter Einhaltung untenstehender Kürzel und Daten (Datum, Gewässer, Fischart, Länge und Gewicht) in die dafür vorgesehene Fangliste oder in die digitale Fangliste eintragen. Es sind folgende Kurzbezeichnungen für die Gewässer zu verwenden:

AR - Anton-Renz See

BS - Baggersee Erbach

VS - Vogelsee Ersingen

OR - Obere Rot

MR - Mühlrinne

UR - Untere Rot

WK - Westernachtkanal

Die Daten dieses Fangbuches sind bis zum spätestens 31.12., am besten jedoch sofort, in die online Fangliste des FV Dellmensingen unter <https://fang24.de> zu übertragen.

Wem es nicht möglich sein sollte die digitale Fangliste zu benutzen, muss seine Fänge in die Papierfangliste übertragen und diese bis zum 31.12. des Jahres im Fischerheim abgeben.

Jeder dem es irgend möglich ist, soll bitte die digitale Fangliste anstelle der Papierfangliste benutzen.

Diese Gewässerordnung verbleibt beim Mitglied, sie ist nicht abzugeben.

Fangbuch SK I / SK II

[illegible]

Fangbuch SK I / SK II

[illegible]

Fangbuch SK I / SK II

[illegible]

Fangbuch Sondergewässer Ott

[illegible]

Fangbuch Sondergewässer Ott

[illegible]

Fangbuch Sondergewässer Ott

[illegible]

Platz für Notizen / Ergänzungen / Einlegeblätter

Platz für Notizen / Ergänzungen / Einlegeblätter

Platz für Notizen / Ergänzungen / Einlegeblätter



Fischereiverein Dellmensingen
Werdensteinstraße 28
89155 Erbach-Dellmensingen
<https://fv-dellmensingen.de>

